



2022/0396(COD)

19.7.2023

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Patrizia Toia

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Zum Zeitpunkt der Vorlage des Entwurfs einer Stellungnahme sind die Zuständigkeiten des ITRE-Ausschusses noch nicht geklärt. Es könnte sich deshalb als erforderlich erweisen, einige der Vorschläge zu überarbeiten oder weitere zu ergänzen.

Vorschläge der Verfasserin für den ITRE-Ausschuss

Innovative Verpackungen: Es wird vorgeschlagen, den Begriff genauer zu bestimmen und die Gültigkeitsdauer der für diese Verpackungen vorgesehenen Ausnahme von den Recyclinganforderungen von fünf – wie von der Kommission vorgeschlagen – auf sieben Jahre zu verlängern.

Freier Verkehr: Zusätzliche, auf Ebene der Mitgliedstaaten eingeführte Kennzeichnungsanforderungen für Verpackungen sollten verhindert werden, damit der Binnenmarkt, der mit diesem Vorschlag für eine Verordnung geschaffen werden soll, nicht fragmentiert wird.

Übertragung von Befugnissen an die Kommission: Mit dem Vorschlag für eine Verordnung werden der Kommission zu zahlreichen und vielfältigen Aspekten Befugnisse übertragen. Mit Blick auf die Festlegung der Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung sollten diese Aufgaben eher von den europäischen Normungsorganisationen (CEN) wahrgenommen werden. Die Überarbeitung der Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung bestimmter Verpackungsformate sollte hingegen in den Zuständigkeitsbereich der beiden Gesetzgebungsorgane fallen und somit im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens vorgenommen werden.

Anforderungen an den Rezyklatanteil: Die Zielvorgaben des Kommissionsvorschlags und die vorgeschlagenen Ziele für den Rezyklatanteil sind zwar zu begrüßen, es ist jedoch einerseits erforderlich, den Unternehmen Klarheit mit Blick auf den Zeitrahmen für die Festlegung der technischen und der abgeleiteten Rechtsvorschriften sowie der gemeinsamen Normen zu verschaffen, andererseits muss eindeutig festgelegt werden, ab wann die Unternehmen die Ziele für den Rezyklatanteil einhalten müssen. Es wird deshalb vorgeschlagen, Fristen für den Erlass der delegierten Rechtsakte, der Durchführungsrechtsakte und der CEN-Normen festzulegen und den Unternehmen fünf Jahre Zeit zu geben, um sich darauf einzustellen.

Außerdem dürfen die Anforderungen an den Rezyklatanteil nicht für jede einzelne Verpackungseinheit festgelegt werden, sondern als Durchschnitt des gesamten Produktionsprogramms jedes Herstellers, und die nicht strukturellen Bestandteile einer Verpackung wie Klebemittel, Druckfarben und Beschichtungen sollten von diesen Anforderungen ausgenommen sein.

Schließlich sollten Präferenzsysteme für den Zugang zu recyceltem Material für die Akteure eingeführt werden, deren in Verkehr gebrachte Verpackungen den Anforderungen an den Rezyklatanteil unterliegen.

Infrastruktur: Derzeit ist die Infrastruktur für das Sortieren von Verpackungsabfällen nicht immer und überall in der Lage, alle Arten von Verpackungen zu sortieren, wovon auch einige

der Verpackungsarten betroffen sind, für die die Kommission in ihrem Vorschlag Anforderungen an den Rezyklatanteil vorsieht. Es bedarf deshalb hoher Investitionen in den Ausbau der Infrastruktur, und es muss sichergestellt werden, dass die von den Akteuren im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung entrichteten Beiträge in erster Linie dem Ausbau der Infrastruktur für das Sammeln, das Sortieren und das Recycling zugutekommen.

Verpackungsforum: Es wird die Einrichtung eines Konsultationsforums mit einer ausgewogenen Beteiligung von Vertretern der Mitgliedstaaten und aller Interessenträger vorgeschlagen, das zur Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte und der Durchführungsrechtsakte beiträgt. Ein solches Forum wurde von der Kommission bereits im Vorschlag für die Ökodesignverordnung vorgeschlagen.

Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung bestimmter Verpackungsformate: Bei einigen von der Kommission vorgeschlagenen Beschränkungen ist der Umweltvorteil fraglich. Außerdem betreffen sie Produkte, die derzeit recyclingfähig sind und recycelt werden, weshalb diese Beschränkungen gestrichen werden sollten.

Wiederverwendungsziele: Das umfassende Konzept des Kommissionsvorschlags ist zu begrüßen, und der potenzielle Wert einer Wiederverwendung mancher Verpackungen in bestimmten Sektoren und bei bestimmten Anwendungen ist anzuerkennen. Ambitioniertere Wiederverwendungsziele für 2040 sollten jedoch erst nach einer detaillierten Analyse des Lebenszyklus der verschiedenen Lösungen und unter Berücksichtigung der Gesundheits-, Hygiene- und Sicherheitsanforderungen festgelegt werden.

Auch die Anwendung der für 2030 festgelegten Wiederverwendungsziele sollte einer solchen vorherigen Analyse unterliegen und auf die Mitgliedstaaten beschränkt sein, die bei der getrennten Sammlung nicht den 90 %-Anteil erreichen.

Die von der Kommission eingeführte Ausnahmeregelung für Akteure, die über eine Verkaufsfläche von höchstens 100 m² einschließlich der Lager- und Versandbereiche verfügen, ist zwar zu begrüßen, dieser Wert sollte jedoch auf 200 m² heraufgesetzt werden, um den Gegebenheiten kleiner Geschäfte besser Rechnung zu tragen.

Getrennte Sammlung und Pfand- und Rücknahmesysteme: Es wird ein bis 2030 zu erreichendes Ziel für die getrennte Sammlung in Höhe von 90 % aller Verpackungsabfälle vorgeschlagen, das erforderlich ist, um die Verfügbarkeit von recyceltem Material für andere Verpackungen sicherzustellen. Entsprechend sollte die erforderliche Sammelinfrastruktur sowohl im öffentlichen Raum als auch bei den Endvertreibern eingerichtet werden. Pfandsysteme sind eine den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehende Option, um die Ziele für die getrennte Sammlung und für das Recycling zu erreichen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Folgendes zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) Die Verbraucher müssen darüber informiert werden, wie sie Verpackungsabfälle, einschließlich kompostierbarer leichter und sehr leichter Kunststofftragetaschen, angemessen entsorgen können. Das am besten dafür geeignete Mittel ist die Einführung eines harmonisierten Kennzeichnungssystems auf der Grundlage der Materialzusammensetzung von Verpackungen für die Sortierung von Abfällen und die Kombination mit entsprechenden Kennzeichnungen auf Abfallbehältern.

Geänderter Text

(44) Die Verbraucher müssen ***in leicht verständlicher Weise*** darüber informiert werden, wie sie Verpackungsabfälle, einschließlich kompostierbarer leichter und sehr leichter Kunststofftragetaschen, angemessen entsorgen können. Das am besten dafür geeignete Mittel ist die Einführung eines harmonisierten Kennzeichnungssystems auf der Grundlage der Materialzusammensetzung von Verpackungen für die Sortierung von Abfällen und die Kombination mit entsprechenden Kennzeichnungen auf Abfallbehältern.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) Um den Verbrauchern die Sortierung und Entsorgung von Verpackungsabfällen zu erleichtern, sollte ein System harmonisierter Symbole eingeführt werden, die sowohl auf Verpackungen als auch auf Abfallbehältern angebracht werden müssen, damit die Verbraucher die Symbole bei der Entsorgung einander zuordnen können. Die Symbole sollten eine angemessene Abfallbewirtschaftung ermöglichen, indem sie die Verbraucher über die Kompostierungseigenschaften solcher Verpackungen informieren, insbesondere auch darüber, dass kompostierbare Verpackungen als solche für die Eigenkompostierung nicht geeignet sind.

Geänderter Text

(45) Um den Verbrauchern die Sortierung und Entsorgung von Verpackungsabfällen zu erleichtern, sollte ein System harmonisierter Symbole eingeführt werden, die sowohl auf Verpackungen als auch auf Abfallbehältern angebracht werden müssen, damit die Verbraucher die Symbole bei der Entsorgung einander zuordnen können. Die Symbole sollten eine angemessene Abfallbewirtschaftung ermöglichen, indem sie die Verbraucher über die Kompostierungseigenschaften solcher Verpackungen informieren, insbesondere auch darüber, dass kompostierbare Verpackungen als solche für die Eigenkompostierung nicht geeignet sind.

Mit diesem Ansatz sollte die getrennte Sammlung von Verpackungsabfällen verbessert werden, was zu einer höheren Qualität des Recyclings von Verpackungsabfällen und zu einem gewissen Grad an Harmonisierung der Systeme zur Sammlung von Verpackungsabfällen auf dem Binnenmarkt führen wird. Darüber hinaus ist es erforderlich, die Symbole, die mit **den obligatorischen** Pfand- und Rücknahmesystemen verbunden sind, zu harmonisieren. Da Transportverpackungen nicht mithilfe von Systemen zur Sammlung von Siedlungsabfällen gesammelt werden, sollte die Verwendung dieser Symbole für Transportverpackungen mit Ausnahme von Verpackungen für den elektronischen Handel nicht verbindlich vorgeschrieben werden.

Mit diesem Ansatz sollte die getrennte Sammlung von Verpackungsabfällen verbessert werden, was zu einer höheren Qualität des Recyclings von Verpackungsabfällen und zu einem gewissen Grad an Harmonisierung der Systeme zur Sammlung von Verpackungsabfällen auf dem Binnenmarkt führen wird. Darüber hinaus ist es erforderlich, die Symbole, die mit Pfand- und Rücknahmesystemen verbunden sind, zu harmonisieren. Da Transportverpackungen nicht mithilfe von Systemen zur Sammlung von Siedlungsabfällen gesammelt werden, sollte die Verwendung dieser Symbole für Transportverpackungen mit Ausnahme von Verpackungen für den elektronischen Handel nicht verbindlich vorgeschrieben werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

(46) Die Kennzeichnung des Rezyklatanteils in Verpackungen sollte nicht verpflichtend sein, da diese Informationen nicht von entscheidender Bedeutung sind, um die ordnungsgemäße Behandlung von Verpackungen am Ende ihrer Lebensdauer zu gewährleisten. Die Erzeuger werden jedoch verpflichtet, die Zielvorgaben für den Rezyklatanteil gemäß dieser Verordnung zu erfüllen, und **möglicherweise möchten sie** dies auf ihren Verpackungen **angeben**, um die Verbraucher darüber zu informieren. Um sicherzustellen, dass diese Informationen EU-weit einheitlich übermittelt werden, sollte die Kennzeichnung zur Angabe des Rezyklatanteils harmonisiert werden.

Geänderter Text

(46) Die Kennzeichnung des Rezyklatanteils in Verpackungen sollte nicht verpflichtend sein, da diese Informationen nicht von entscheidender Bedeutung sind, um die ordnungsgemäße Behandlung von Verpackungen am Ende ihrer Lebensdauer zu gewährleisten. Die Erzeuger werden jedoch verpflichtet, die Zielvorgaben für den Rezyklatanteil gemäß dieser Verordnung zu erfüllen, und **sind nachdrücklich aufgefordert**, dies auf ihren Verpackungen **anzugeben**, um die Verbraucher darüber zu informieren. Um sicherzustellen, dass diese Informationen EU-weit einheitlich übermittelt werden, sollte die Kennzeichnung zur Angabe des Rezyklatanteils harmonisiert werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 70

Vorschlag der Kommission

(70) Die Erreichung der Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungsziele kann für kleinere Wirtschaftsakteure eine Herausforderung darstellen. Daher sollten bestimmte Wirtschaftsakteure von der Verpflichtung zur Einhaltung der Zielvorgaben für die Wiederverwendung von Verpackungen ausgenommen werden, wenn sie weniger als ein bestimmtes Verpackungsvolumen in Verkehr bringen, die Definition von Kleinstunternehmen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission⁶⁰ erfüllen oder ihre Verkaufsfläche einschließlich aller Lager- und Versandbereiche unter einer bestimmten Größe liegt. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags Rechtsakte zu erlassen, um ***Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungsziele für andere Produkte festzulegen***, weitere Ausnahmen für andere Wirtschaftsakteure festzulegen ***oder Ausnahmen für bestimmte Verpackungsformate, für die die Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungsziele gelten, bei schwerwiegenden Problemen in Bezug auf Hygiene, Lebensmittelsicherheit oder Umwelt, die die Erreichung dieser Ziele verhindern, einzuführen.***

⁶⁰ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (K(2003) 1422) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Geänderter Text

(70) Die Erreichung der Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungsziele kann für kleinere Wirtschaftsakteure eine Herausforderung darstellen. Daher sollten bestimmte Wirtschaftsakteure von der Verpflichtung zur Einhaltung der Zielvorgaben für die Wiederverwendung von Verpackungen ausgenommen werden, wenn sie weniger als ein bestimmtes Verpackungsvolumen in Verkehr bringen, die Definition von Kleinstunternehmen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission⁶⁰ erfüllen oder ihre Verkaufsfläche einschließlich aller Lager- und Versandbereiche unter einer bestimmten Größe liegt. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags Rechtsakte zu erlassen, um weitere Ausnahmen für andere Wirtschaftsakteure festzulegen.

⁶⁰ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (K(2003) 1422) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 137

Vorschlag der Kommission

(137) Es muss ein ausreichender Zeitraum vorgesehen werden, damit die Wirtschaftsakteure ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachkommen und die Mitgliedstaaten die für die Anwendung der Verordnung erforderliche Infrastruktur aufbauen können. Für den Beginn der Anwendung dieser Verordnung ist deshalb ein Zeitpunkt zu wählen, zu dem die Vorbereitungen nach vernünftigem Ermessen abgeschlossen sein können. Besondere Aufmerksamkeit sollte darauf gelegt werden, KMU bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und der Anforderungen im Rahmen dieser Verordnung zu unterstützen, unter anderem durch Leitlinien, die von der Kommission zu erstellen sind, um den Wirtschaftsakteuren die Einhaltung zu erleichtern, wobei der Schwerpunkt auf KMU liegen sollte.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(137) Es muss ein ausreichender Zeitraum vorgesehen werden, damit die Wirtschaftsakteure ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachkommen und die Mitgliedstaaten die für die Anwendung der Verordnung erforderliche Infrastruktur aufbauen können. Für den Beginn der Anwendung dieser Verordnung ist deshalb ein Zeitpunkt zu wählen, zu dem die Vorbereitungen nach vernünftigem Ermessen abgeschlossen sein können. Besondere Aufmerksamkeit sollte darauf gelegt werden, KMU **und Kleinstunternehmen** bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und der Anforderungen im Rahmen dieser Verordnung zu unterstützen, unter anderem durch Leitlinien, die von der Kommission zu erstellen sind, um den Wirtschaftsakteuren die Einhaltung zu erleichtern, wobei der Schwerpunkt auf KMU **und Kleinstunternehmen** liegen sollte.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 37

Geänderter Text

18a. „Kunststoffverpackung“ eine vollständig oder hauptsächlich aus Kunststoff hergestellte Verpackung;

Vorschlag der Kommission

37. „innovative Verpackungen“ eine **Verpackungsform**, die unter Verwendung neuartiger Materialien, Gestaltungs- oder Produktionsverfahren hergestellt wird und zu einer erheblichen Verbesserung der Verpackungsfunktionen, beispielsweise bei der Verwendung als Behältnis, zum Schutz, zur Handhabung, **zur Lieferung** oder zur **Darbietung** von Produkten, führt und nachweislich einen Nutzen für die Umwelt hat, mit Ausnahme von Verpackungen, die das Ergebnis einer Änderung bestehender Verpackungen allein zum Zweck einer besseren Darbietung der Produkte und ihrer Vermarktung sind;

Geänderter Text

37. „innovative Verpackungen“ eine **Verpackung**, die unter Verwendung neuartiger **und innovativer** Materialien **oder Polymere**, Gestaltungs- oder Produktionsverfahren hergestellt wird und zu einer erheblichen Verbesserung der Verpackungsfunktionen, beispielsweise bei der Verwendung als Behältnis, zum Schutz, zur Handhabung oder zur **Lieferung** von Produkten, führt und nachweislich einen Nutzen für die Umwelt hat, **etwa bei der Behandlung am Ende der Lebensdauer**, mit Ausnahme von Verpackungen, die das Ergebnis einer Änderung bestehender Verpackungen allein zum Zweck einer besseren Darbietung der Produkte und ihrer Vermarktung sind;

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Entscheiden sich die Mitgliedstaaten dafür, nationale Nachhaltigkeitsanforderungen oder Informationsanforderungen beizubehalten oder einzuführen, die über die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen hinausgehen, so dürfen diese Anforderungen nicht im Widerspruch zu den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen stehen, und** die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Verpackungen, die den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, nicht aufgrund der Nichteinhaltung **dieser nationalen** Anforderungen verbieten, einschränken oder behindern.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Verpackungen, die den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, nicht aufgrund der Nichteinhaltung **nationaler** Anforderungen verbieten, einschränken oder behindern.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Zusätzlich zu den Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 11 können die Mitgliedstaaten weitere Kennzeichnungsanforderungen in Bezug auf Angaben zum **Regime der erweiterten Herstellerverantwortung oder zum** Pfand- und Rücknahmesystem, die nicht in Artikel 44 Absatz 1 aufgeführt sind, vorsehen.

Geänderter Text

(5) Zusätzlich zu den Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 11 können die Mitgliedstaaten weitere Kennzeichnungsanforderungen in Bezug auf Angaben zum Pfand- und Rücknahmesystem, die nicht in Artikel 44 Absatz 1 aufgeführt sind, vorsehen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Arzneimittel im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 2001/83/EG, die vor dem Zeitpunkt des Beginns der Anwendung gemäß Artikel 65 dieser Verordnung oder dem Zeitpunkt des Inkrafttretens spezifischer Maßnahmen rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden und die nach diesem Datum nicht umgepackt oder umetikettiert wurden, können bis zu ihrem Verfalldatum weiter auf dem Markt bereitgestellt werden, ohne dass sie den besonderen Vorschriften der Artikel 6, 7, 11 und 13 entsprechen müssen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Alle Verpackungen müssen

Geänderter Text

(1) Alle Verpackungen müssen **in**

recyclingfähig sein.

Übereinstimmung mit Absatz 2 dieses Artikels recyclingfähig sein.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Buchstabe a gilt ab dem 1. Januar 2030
und Buchstabe e **ab dem 1. Januar 2035.**

Geänderter Text

Buchstabe a gilt **fünf Jahre nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts gemäß Absatz 4 und frühestens** ab dem 1. Januar 2030. Buchstabe e **gilt fünf Jahre nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts gemäß Absatz 6 und frühestens fünf Jahre nach Anwendung von Buchstabe a.**

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Recyclingfähige Verpackungen müssen** ab dem 1. Januar 2030 **die** Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung **im Einklang mit den gemäß Absatz 4 erlassenen delegierten Rechtsakten** und **ab dem 1. Januar 2035** auch die Anforderungen an die großmaßstäbliche Recyclingfähigkeit erfüllen, die in **den gemäß Absatz 6 erlassenen delegierten Rechtsakten** festgelegt sind. Entsprechen solche Verpackungen diesen **delegierten Rechtsakten**, so stehen sie mit Absatz 2 Buchstaben a und e im Einklang.

Geänderter Text

(3) **Fünf Jahre nach der Veröffentlichung der in Absatz 4 genannten harmonisierten Norm des Europäischen Komitees für Normung (CEN) im Amtsblatt der Europäischen Union und frühestens** ab dem 1. Januar 2030 **müssen recyclingfähige Verpackungen den in dieser harmonisierten Norm festgelegten** Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung **entsprechen. Fünf Jahre nach der Veröffentlichung der in Absatz 6 genannten harmonisierten Norm des Europäischen Komitees für Normung (CEN) im Amtsblatt der Europäischen Union und frühestens fünf Jahre nach Anwendung von Absatz 2 Buchstabe a müssen recyclingfähige Verpackungen** auch die Anforderungen an die großmaßstäbliche Recyclingfähigkeit erfüllen, die in **dieser harmonisierten**

Norm festgelegt sind. Entsprechen solche Verpackungen diesen *Normen*, so stehen sie mit Absatz 2 Buchstaben a und e im Einklang.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(4) ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 58 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um die Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung und die Leistungsmerkmale für die Recyclingfähigkeit auf der Grundlage der Kriterien und Parameter in Anhang II Tabelle 2 für die in Anhang II Tabelle 1 aufgeführten Verpackungskategorien sowie Vorschriften für die Anpassung der finanziellen Beiträge festzulegen, die von den Herstellern zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 40 Absatz 1 auf der Grundlage der Leistungsmerkmale der Verpackungen und – bei Kunststoffverpackungen – des Prozentsatzes des Rezyklatanteils zu zahlen sind. Die Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung müssen Sammel-, Sortier- und Recyclingverfahren nach dem neuesten Stand der Technik einbeziehen und alle Verpackungsbestandteile abdecken.***

Geänderter Text

(4) ***Die Kommission beauftragt das CEN – Europäische Komitee für Normung, spätestens bis zum 31. Dezember 2025 harmonisierte Normen zu entwickeln, um die Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung und die Leistungsmerkmale für die Recyclingfähigkeit auf der Grundlage der Kriterien und Parameter in Anhang II Tabelle 2 für die in Anhang II Tabelle 1 aufgeführten Verpackungskategorien festzulegen. Ab dem Tag der Veröffentlichung der Verweise der harmonisierten Normen im Amtsblatt der Europäischen Union wird bei Verpackungen, die diesen Normen entsprechen, davon ausgegangen, dass sie der Anforderung des Absatzes 1 genügen.***

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 58 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um Vorschriften für die Anpassung der finanziellen Beiträge festzulegen, die von den Herstellern zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung

gemäß Artikel 40 Absatz 1 auf der Grundlage der Leistungsmerkmale der Verpackungen und – bei Kunststoffverpackungen – des Prozentsatzes des Rezyklatanteils zu zahlen sind. Die Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung müssen Sammel-, Sortier- und Recyclingverfahren nach dem neuesten Stand der Technik einbeziehen und alle Verpackungsbestandteile abdecken.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 58 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Tabelle 1 des Anhangs zu erlassen, um sie an wissenschaftliche und technische Entwicklungen in Bezug auf die Material- und Produktgestaltung und die Sammel-, Sortier- und Recyclinginfrastruktur anzupassen.

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **in enger Zusammenarbeit mit Interessenträgern** gemäß Artikel 58 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Tabelle 1 des Anhangs **II** zu erlassen, um sie an wissenschaftliche und technische Entwicklungen in Bezug auf die Material- und Produktgestaltung und die Sammel-, Sortier- und Recyclinginfrastruktur anzupassen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(5) **Ab dem** 1. Januar 2030 gelten Verpackungen nicht **mehr** als recyclingfähig, wenn sie gemäß den Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung, die in **dem gemäß Absatz 4 erlassenen delegierten Rechtsakt** für die jeweilige Verpackungskategorie festgelegt sind, der Leistungsstufe E entsprechen.

Geänderter Text

(5) **Fünf Jahre nach der Veröffentlichung der vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) entwickelten harmonisierten Norm zur Festlegung von Kriterien für die Recyclingfähigkeit gemäß Absatz 4 im Amtsblatt der Europäischen Union, frühestens jedoch am** 1. Januar 2030, gelten Verpackungen nicht als recyclingfähig, wenn sie gemäß den

Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung, die in *diesen Normen* für die jeweilige Verpackungskategorie festgelegt sind, der Leistungsstufe E entsprechen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(6) Für jede in Anhang II Tabelle 1 aufgeführte Verpackungsart **legt die Kommission** die Methode **fest**, nach der beurteilt wird, ob Verpackungen in großem Maßstab recyclingfähig sind. Diese Methode stützt sich mindestens auf folgende Elemente:

Geänderter Text

(6) **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 58 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um** für jede in Anhang II Tabelle 1 aufgeführte Verpackungsart die Methode **festzulegen**, nach der beurteilt wird, ob Verpackungen in großem Maßstab recyclingfähig sind. Diese Methode stützt sich mindestens auf folgende Elemente:

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) **Soweit nachgewiesen ist, dass es ökologisch vorteilhaft und technisch machbar ist, priorisieren die Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Gestaltung von Systemen, die gemäß den Artikeln 40 und 44 eingerichtet wurden, das Recycling von Verpackungen in geschlossenen Stoffkreisläufen, wobei die Hersteller, die Zielvorgaben für den Rezyklatanteil erfüllen müssen, in den Genuss eines bevorzugten Zugangs zu dem Material kommen, das aus den recycelten Verpackungen stammt.**

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 9 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(9) Ab dem 1. Januar 2030 und abweichend von den **Absätzen 2 und 3** dürfen innovative Verpackungen in Verkehr gebracht werden, jedoch lediglich für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie in Verkehr gebracht wurden.

Geänderter Text

(9) Ab dem 1. Januar 2030 und abweichend von den **Anforderungen dieses Artikels** dürfen innovative Verpackungen in Verkehr gebracht werden, jedoch lediglich für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie in Verkehr gebracht wurden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 9 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Wird von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht, so ist der innovativen Verpackung eine technische Dokumentation gemäß Anhang VII beizufügen, in der ihre innovativen Eigenschaften dargelegt werden und aus der hervorgeht, dass sie der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer **34** dieser Verordnung entspricht.

Geänderter Text

Wird von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht, so ist der innovativen Verpackung eine technische Dokumentation gemäß Anhang VII beizufügen, in der ihre innovativen Eigenschaften dargelegt werden und aus der hervorgeht, dass sie der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer **37** dieser Verordnung entspricht.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 9 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Nach Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Frist ist dieser Verpackung die in Absatz 8 genannte technische Dokumentation beizufügen.

Geänderter Text

Nach Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Frist ist dieser Verpackung die in Absatz 8 genannte technische Dokumentation beizufügen.

Die Mitgliedstaaten bemühen sich kontinuierlich um die Verbesserung der Sammel- und Sortierinfrastrukturen für

innovative Verpackungen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Vorteile für die Umwelt bieten.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 10 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) jede wiederverwendbare Transportverpackung, die vor dem Zeitpunkt des Geltungsbeginns der Verordnung in Verkehr gebracht wurde.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Die finanziellen Beiträge, die die Hersteller zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 40 zu entrichten haben, werden auf der Grundlage der Leistungsstufe für die Recyclingfähigkeit angepasst, die im Einklang mit den in den Absätzen 4 und 6 des vorliegenden Artikels genannten **delegierten Rechtsakten** und – in Bezug auf Kunststoffverpackungen – auch im Einklang mit Artikel 7 Absatz 6 ermittelt wird.

(11) Die finanziellen Beiträge, die die Hersteller zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 40 zu entrichten haben, werden auf der Grundlage der Leistungsstufe für die Recyclingfähigkeit angepasst, die im Einklang mit den in den Absätzen 4 und 6 des vorliegenden Artikels genannten **CEN-Normen** und – in Bezug auf Kunststoffverpackungen – auch im Einklang mit Artikel 7 Absatz 6 ermittelt wird. **Die Finanzbeiträge sind für die Finanzierung der Nettokosten der Sammlungs- und Sortierinfrastrukturen der Verpackungsart, für die sie entsprechend den in Anhang II Tabelle 1 festgelegten Arten bezahlt werden, bestimmt.**

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Ab dem 1. Januar 2030 **enthält der Kunststoffanteil von Verpackungen pro Verpackungseinheit** die folgenden Mindestprozentsätze an recycelten Materialien, die aus Verbraucher-Kunststoffabfällen zurückgewonnen wurden:

Geänderter Text

(1) Ab dem 1. Januar 2030 **enthalten Kunststoffverpackungen** die folgenden Mindestprozentsätze an recycelten Materialien, die aus Verbraucher-Kunststoffabfällen zurückgewonnen wurden. **Die Ziele werden als Durchschnitt der von einem Hersteller auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebrachten Kunststoffverpackungen berechnet.**

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) 30 % bei kontaktempfindlichen **Verpackungen** mit Polyethylenterephthalat (PET) als Hauptbestandteil;

Geänderter Text

a) 30 % bei kontaktempfindlichen **Kunststoffverpackungen** mit Polyethylenterephthalat (PET) als Hauptbestandteil;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) 10 % bei kontaktempfindlichen **Verpackungen** aus anderen Kunststoffmaterialien als PET, ausgenommen Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff;

Geänderter Text

b) 10 % bei kontaktempfindlichen **Kunststoffverpackungen** aus anderen Kunststoffmaterialien als PET, ausgenommen Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff;

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) 35 % bei anderen als den unter den Buchstaben a, b und c genannten **Verpackungen**.

Geänderter Text

d) 35 % bei anderen als den unter den Buchstaben a, b und c genannten **Kunststoffverpackungen**.

Änderungsantrag 28

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(2) Ab dem 1. Januar 2040 **enthält der Kunststoffanteil von Verpackungen pro Verpackungseinheit** die folgenden Mindestprozensätze an **recyclten Materialien, die** aus Verbraucher-Kunststoffabfällen **zurückgewonnen wurden:**

Geänderter Text

(2) Ab dem 1. Januar 2040 **müssen Kunststoffverpackungen** die folgenden Mindestprozensätze an **Rezyklat enthalten, das** aus Verbraucher-Kunststoffabfällen **gewonnen wurde. Die Ziele werden als Durchschnitt der von einem Hersteller auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebrachten Kunststoffverpackungen berechnet.**

Änderungsantrag 29

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass umfassende Infrastrukturen für die Sammlung und Sortierung vorhanden sind, um die Verfügbarkeit von recycelten Materialien zu gewährleisten.

Änderungsantrag 30

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 7**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, bis zum 31. Dezember **2026** Durchführungsrechtsakte zur Festlegung

(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, bis zum 31. Dezember **2025** Durchführungsrechtsakte zur Festlegung

der Methode für die Berechnung und Überprüfung des Prozentsatzes an recycelten Materialien, die aus Verbraucher-Kunststoffabfällen zurückgewonnen wurden (*je Kunststoffverpackungseinheit*), und des Formats der technischen Dokumentation gemäß Anhang VII zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 59 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

der Methode für die Berechnung und Überprüfung des Prozentsatzes an recycelten Materialien, die aus Verbraucher-Kunststoffabfällen zurückgewonnen wurden – *als Durchschnitt der Kunststoffverpackungen, die von einem Hersteller in der Union in Verkehr gebracht werden* –, und des Formats der technischen Dokumentation gemäß Anhang VII zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 59 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Ab dem 1. Januar 2029 sind bei der Berechnung und Überprüfung des Prozentsatzes an recycelten Materialien in *Verpackungen* gemäß Absatz 1 die Bestimmungen des in Absatz 7 genannten Durchführungsrechtsakts einzuhalten.

Geänderter Text

(8) Ab dem 1. Januar 2029 sind bei der Berechnung und Überprüfung des Prozentsatzes an recycelten Materialien in *Kunststoffverpackungen* gemäß Absatz 1 die Bestimmungen des in Absatz 7 genannten Durchführungsrechtsakts einzuhalten.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 9 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(9) Bis zum *1. Januar 2028* prüft die Kommission, ob für bestimmte Kunststoffverpackungen Ausnahmen von den Mindestprozentsätzen gemäß Absatz 1 Buchstaben b und d oder eine Überarbeitung der Ausnahmeregelung gemäß Absatz 3 erforderlich sind.

Geänderter Text

(9) Bis zum *31. Dezember 2025* prüft die Kommission, ob für bestimmte Kunststoffverpackungen Ausnahmen von den Mindestprozentsätzen gemäß Absatz 1 Buchstaben b und d oder eine Überarbeitung der Ausnahmeregelung gemäß Absatz 3 erforderlich sind.

Bis zum 31. Dezember 2035 prüft die Kommission, ob für bestimmte

Kunststoffverpackungen Ausnahmen von den Mindestprozentsätzen gemäß Absatz 2 Buchstaben a, b und c oder eine Überarbeitung der Ausnahmeregelung für bestimmte Kunststoffverpackungen gemäß Absatz 3 erforderlich sind.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 9 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Ausnahmeregelungen in Bezug auf den Anwendungsbereich, die Fristen oder die Höhe der Mindestprozentsätze gemäß Absatz 1 Buchstaben **b** und **d** für bestimmte Kunststoffverpackungen zu ermöglichen und gegebenenfalls

Geänderter Text

a) Ausnahmeregelungen in Bezug auf den Anwendungsbereich, die Fristen oder die Höhe der Mindestprozentsätze gemäß Absatz 1 Buchstaben **b und d und Absatz 2 Buchstaben a**, b und c für bestimmte Kunststoffverpackungen zu ermöglichen und gegebenenfalls

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Bis zum 31. Dezember 2025 prüft die Kommission die Möglichkeit der Einführung von Zielvorgaben für recycelte biobasierte Rohstoffe für Kunststoffverpackungen unter Berücksichtigung ihres potenziellen Beitrags zur Erreichung der in Artikel 7 Absätze 1 und 2 festgelegten Zielvorgaben;

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] müssen Verpackungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben f und g, an Obst und Gemüse angebrachte Aufkleber und sehr leichte Kunststofftragetaschen unter industriell kontrollierten Bedingungen in Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen kompostierbar sein.

(1) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] müssen Verpackungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben f und g, an Obst und Gemüse angebrachte Aufkleber und sehr leichte Kunststofftragetaschen unter industriell kontrollierten Bedingungen in Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen – **im Einklang mit der Norm EN 13432 zu Verpackungen „Anforderungen an die Verwertung von Verpackungen durch Kompostierung und biologischen Abbau — Prüfschema und Bewertungskriterien für die Einstufung von Verpackungen“** – kompostierbar sein.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Stehen geeignete Abfallsammelsysteme und Abfallbehandlungsinfrastrukturen zur Verfügung, sodass sichergestellt ist, dass **die in Absatz 1 genannten** Verpackungen in den Abfallstrom für die Bewirtschaftung organischer Abfälle gelangen, so können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass leichte Kunststofftragetaschen auf ihrem Markt nur dann erstmals bereitgestellt werden dürfen, wenn nachgewiesen werden kann, dass diese leichten Kunststofftragetaschen **vollständig aus biologisch abbaubaren Kunststoffpolymeren hergestellt wurden, die** unter industriell kontrollierten Bedingungen kompostierbar sind.

Geänderter Text

(2) Stehen geeignete Abfallsammelsysteme und Abfallbehandlungsinfrastrukturen zur Verfügung, sodass sichergestellt ist, dass **kompostierbare** Verpackungen in den Abfallstrom für die Bewirtschaftung organischer Abfälle gelangen, so können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass leichte Kunststofftragetaschen **und andere Verpackungen, die den in Anhang III aufgeführten Anforderungen entsprechen,** auf ihrem Markt nur dann erstmals bereitgestellt werden dürfen, wenn nachgewiesen werden kann, dass diese leichten Kunststofftragetaschen **und andere Verpackungen** unter industriell kontrollierten Bedingungen kompostierbar sind.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] **müssen** andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verpackungen, **einschließlich Verpackungen aus biologisch abbaubaren Kunststoffpolymeren, ein Recycling ermöglichen, ohne dass die Recyclingfähigkeit anderer Abfallströme beeinträchtigt wird.**

Geänderter Text

(3) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] **können** andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten **kompostierbaren** Verpackungen, **die als kompostierbar gekennzeichnet sind, in Verkehr gebracht werden, wenn sie die in Anhang III aufgeführten Kriterien erfüllen.**

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 58 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels zu ändern, indem sie den unter diese Absätze fallenden Verpackungsarten weitere Verpackungsarten hinzufügt, wenn dies aufgrund technischer und rechtlicher Entwicklungen, die sich auf die Entsorgung kompostierbarer Verpackungen auswirken, gerechtfertigt und angemessen ist, und zwar unter den in Anhang III festgelegten Bedingungen.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Kommission beauftragt die europäischen Normungsorganisationen bis spätestens 31. Dezember 2025, die

harmonisierte Norm über die Anforderungen an die durch Kompostierung und biologische Abbaubarkeit verwertbare Verpackung – Prüfschemata und Bewertungskriterien – zu aktualisieren. In dieser Norm werden im Einklang mit den wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen und den einschlägigen Rechtsvorschriften die angemessenen Kompostierungszeiten, die Qualität des Outputs und die zulässigen Werte der visuellen Kontamination berücksichtigt.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] bewertet die Kommission die Möglichkeit, zu den unter die Absätze 1 und 2 fallenden Verpackungsarten weitere Verpackungsarten hinzuzufügen, wenn dies aufgrund technischer und rechtlicher Entwicklungen, die sich auf die Entsorgung kompostierbarer Verpackungen auswirken, gerechtfertigt und angemessen ist, und zwar unter den in Anhang III festgelegten Bedingungen. Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, der gegebenenfalls von einem Gesetzgebungsvorschlag begleitet wird.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) *Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 42 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]* werden *Verpackungen* mit einem Etikett versehen, das Angaben über die *Materialzusammensetzung* enthält. Diese Verpflichtung gilt *nicht* für Transportverpackungen. Sie gilt jedoch für Verpackungen für den elektronischen Handel.

Geänderter Text

(1) *Verpackungen, die 30 Monate nach dem Erlass der in den Absätzen 5 und 6 genannten Durchführungsrechtsakte in Verkehr gebracht werden, werden* mit einem *einheitlichen* Etikett versehen, das Angaben über die *Bestimmung jeder einzelnen Komponente der Verpackung* enthält, *um die einheitliche und verständliche Information zu ermöglichen und den Verbrauchern die Abfallsortierung zu erleichtern*. Diese Verpflichtung gilt *weder* für Transportverpackungen *noch für Verpackungen, die einem Pfand- oder Rücknahmesystem unterliegen*. Sie gilt jedoch für Verpackungen für den elektronischen Handel.

Änderungsantrag 42

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Verpackungen, die unter Pfand- und Rücknahmesysteme gemäß Artikel 44 Absatz 1 fallen, werden *zusätzlich zu der in Unterabsatz 1 genannten Kennzeichnung* mit einem harmonisierten Etikett versehen, das durch den gemäß Absatz 5 erlassenen einschlägigen Durchführungsrechtsakt festgelegt wird.

Geänderter Text

Verpackungen, die unter Pfand- und Rücknahmesysteme gemäß Artikel 44 Absatz 1 fallen, werden mit einem harmonisierten Etikett versehen, das durch den gemäß Absatz 5 erlassenen einschlägigen Durchführungsrechtsakt festgelegt wird.

Änderungsantrag 43

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) *Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 48 Monate nach Inkrafttreten*

Geänderter Text

(2) *Wiederverwendbare Verpackungen, die 36 Monate nach dem Erlass der in Absatz 5 genannten*

dieser Verordnung] müssen Verpackungen mit einem Etikett mit Angaben zu ihrer Wiederverwendbarkeit und mit einem QR-Code oder einem anderen digitalen Datenträger versehen werden, der weitere Informationen über die Wiederverwendbarkeit von Verpackungen enthält, unter anderem über die Verfügbarkeit eines Wiederverwendungssystems und von Sammelstellen, und der die Nachverfolgung der Verpackung sowie die Berechnung von Umläufen und Kreislaufdurchgängen erleichtert. Darüber hinaus müssen wiederverwendbare Verkaufsverpackungen in der Verkaufsstelle eindeutig als solche gekennzeichnet und von Einwegverpackungen unterschieden werden.

Durchführungsrechtsakte in Verkehr gebracht werden, müssen mit einem Etikett mit Angaben zu ihrer Wiederverwendbarkeit und mit einem QR-Code oder einem anderen digitalen Datenträger versehen werden, der weitere Informationen über die Wiederverwendbarkeit von Verpackungen enthält, unter anderem über die Verfügbarkeit eines Wiederverwendungssystems und von Sammelstellen, und der die Nachverfolgung der Verpackung sowie die Berechnung von Umläufen und Kreislaufdurchgängen erleichtert. Darüber hinaus müssen wiederverwendbare Verkaufsverpackungen in der Verkaufsstelle eindeutig als solche gekennzeichnet und von Einwegverpackungen unterschieden werden.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Etiketten und der QR-Code oder ein anderer digitaler Datenträger gemäß Absatz 2 werden gut sichtbar, deutlich lesbar und **dauerhaft** auf der Verpackung angebracht, aufgedruckt oder eingraviert. Ist diese Anbringung wegen der Beschaffenheit und der Größe der Verpackung nicht möglich oder nicht sinnvoll, werden die Etiketten auf der Umverpackung angebracht.

Geänderter Text

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Etiketten und der QR-Code oder ein anderer digitaler Datenträger gemäß Absatz 2 werden gut sichtbar, deutlich lesbar und **fest** auf der Verpackung angebracht, aufgedruckt oder eingraviert, **sodass sie nicht leicht entfernt werden können**. Ist diese Anbringung wegen der Beschaffenheit und der Größe der Verpackung nicht möglich oder nicht sinnvoll, werden die Etiketten auf der Umverpackung angebracht.

Ist dies aufgrund der Art und Größe der Verpackung nicht möglich oder nicht gerechtfertigt oder sollte ein diskriminierungsfreier Zugang schutzbedürftiger Gruppen, insbesondere von Menschen mit Sehbehinderung, zu

Informationen vorgesehen werden, so werden die in den Absätzen 1 und 3 genannten Etiketten über einen einzigen elektronisch lesbaren Code oder einen anderen Datenträger bereitgestellt.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Ist nach Unionsrecht vorgeschrieben, dass Informationen über das verpackte Produkt auf einem Datenträger bereitgestellt werden müssen, so wird für die Bereitstellung der für das verpackte Produkt und die Verpackung erforderlichen Informationen ein einziger gemeinsamer Datenträger verwendet.

Geänderter Text

Ist nach Unionsrecht vorgeschrieben, dass Informationen über das verpackte Produkt auf einem Datenträger bereitgestellt werden müssen, so wird für die Bereitstellung der für das verpackte Produkt und die Verpackung erforderlichen Informationen ein einziger gemeinsamer Datenträger verwendet. ***Dieser Datenträger kann weitere Informationen wie die Materialzusammensetzung und das Vorhandensein bedenklicher Stoffe enthalten, darf jedoch keine Informationen für Verkaufs- oder Vermarktungszwecke enthalten.***

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = **18** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, um eine harmonisierte Kennzeichnung und Spezifikationen für die Kennzeichnungsanforderungen und Formate für die Kennzeichnung von Verpackungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 und die Kennzeichnung von Abfallbehältern gemäß Artikel 12

Geänderter Text

(5) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = **12** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, um eine harmonisierte Kennzeichnung und Spezifikationen für die Kennzeichnungsanforderungen und Formate für die Kennzeichnung von Verpackungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 und die Kennzeichnung von Abfallbehältern gemäß Artikel 12

festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 59 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 59 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = **24** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Methode für die Angabe **der Materialzusammensetzung** von Verpackungen gemäß Absatz 1 mittels digitaler Kennzeichnungstechnologien. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 59 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

(6) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = **18** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Methode für die Angabe **jedes einzelnen Bestandteils** von Verpackungen gemäß Absatz 1 mittels digitaler Kennzeichnungstechnologien. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 59 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Unbeschadet der Anforderungen an andere harmonisierte EU-Kennzeichnungen dürfen die Wirtschaftsakteure keine Etiketten, Kennzeichen, Symbole oder Aufschriften bereitstellen oder anbringen, die die Verbraucher oder andere Endanwender hinsichtlich der Nachhaltigkeitsanforderungen für Verpackungen, anderer Verpackungsmerkmale oder der Abfallbewirtschaftungsoptionen für Verpackungen, für die in dieser Verordnung eine harmonisierte Kennzeichnung festgelegt wurde,

Geänderter Text

(7) Unbeschadet der Anforderungen an andere harmonisierte EU-Kennzeichnungen dürfen die Wirtschaftsakteure keine Etiketten, Kennzeichen, Symbole oder Aufschriften bereitstellen oder anbringen, die die Verbraucher oder andere Endanwender hinsichtlich der Nachhaltigkeitsanforderungen für Verpackungen, anderer Verpackungsmerkmale oder der Abfallbewirtschaftungsoptionen für Verpackungen, für die in dieser Verordnung eine harmonisierte Kennzeichnung festgelegt wurde,

irreführen oder verwirren könnten.

irreführen oder verwirren könnten. *Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] nimmt die Kommission Leitlinien zu Aspekten an, die Verbraucher oder andere Endnutzer irreführen oder verwirren könnten.*

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Verpackungen, die unter ein **Regime der erweiterten Herstellerverantwortung oder unter ein** anderes Pfand- und Rücknahmesystem als das in Artikel 44 Absatz 1 genannte fallen, können in dem gesamten Gebiet, in dem dieses Regime oder System Anwendung findet, mit einem entsprechenden Symbol gekennzeichnet werden. Dieses Symbol muss klar und eindeutig sein und darf Verbraucher oder Nutzer hinsichtlich der Recyclingfähigkeit oder Wiederverwendbarkeit der Verpackungen nicht irreführen.

Geänderter Text

(8) Verpackungen, die unter ein anderes Pfand- und Rücknahmesystem als das in Artikel 44 Absatz 1 genannte fallen, können in dem gesamten Gebiet, in dem dieses Regime oder System Anwendung findet, mit einem entsprechenden Symbol gekennzeichnet werden. Dieses Symbol muss klar und eindeutig sein und darf Verbraucher oder Nutzer hinsichtlich der Recyclingfähigkeit oder Wiederverwendbarkeit der Verpackungen nicht irreführen.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

Verpackungsforum

Die Kommission achtet bei ihren Tätigkeiten auf eine ausgewogene Beteiligung der Vertreter der Mitgliedstaaten und aller interessierten Kreise, die mit der Verpackungsindustrie zu tun haben, einschließlich Vertretern

der Abfallbehandlungsindustrie, Erzeugern und Verpackungslieferanten, Vertreibern, Einzelhändlern, Einführern, KMU, Umweltschutzverbänden und Verbraucherorganisationen. Diese Parteien tragen insbesondere zur Ausarbeitung der in dieser Verordnung vorgesehenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte bei, um die Nachhaltigkeitsanforderungen weiterzuentwickeln und zu präzisieren, für einen besonderen Schwerpunkt auf innovative Lösungen zur Verringerung der Umweltauswirkungen von Verpackungen und Verpackungsabfällen zu sorgen und die Wirksamkeit der bestehenden Marktüberwachungsmechanismen zu prüfen. Zu diesem Zweck richtet die Kommission eine als „Verpackungsforum“ bezeichnete Sachverständigengruppe ein, in der diese Parteien zusammentreten.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Wirtschaftsakteure, die Produkte an Endvertreiber oder Endabnehmer in Umverpackungen, Transportverpackungen oder Verpackungen für den elektronischen Handel liefern, müssen sicherstellen, dass das Leerraumverhältnis höchstens 40 % beträgt.

Geänderter Text

(1) Wirtschaftsakteure, die Produkte an Endvertreiber oder Endabnehmer in Umverpackungen, Transportverpackungen oder Verpackungen für den elektronischen Handel liefern, müssen sicherstellen, dass das Leerraumverhältnis – **durchschnittlich bei allen Verpackungen dieser Art, die die Wirtschaftsakteure pro Kalenderjahr in den Verkehr bringen** – höchstens 40 % beträgt.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Raum, der mit Füllmaterial aus Papier, Luftpolstern, Luftpolsterfolie, Schwamm- oder Schaumstoff-Füllmaterial, Holzwolle, Polystyrol, Styropor-Chips oder anderen Füllmaterialien befüllt ist, gilt als Leerraum.

Geänderter Text

Raum, der mit Füllmaterial aus Papier, Luftpolstern, Luftpolsterfolie, Schwamm- oder Schaumstoff-Füllmaterial, Holzwolle, Polystyrol, Styropor-Chips oder anderen Füllmaterialien befüllt ist, gilt als Leerraum.

Leerräume sind von dieser Regelung ausgenommen, wenn sie durch die Form eines Produkts bedingt sind und die Verringerung der Leerräume zu einer erhöhten Menge an Verpackungsmaterial führen würde.

Änderungsantrag 53

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Wirtschaftsakteure, die wiederverwendbare Verpackungen verwenden, sind von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen.

Änderungsantrag 54

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Wirtschaftsakteure Verpackungen in den Formaten und zu den Zwecken, die in Anhang V Nummer 3 aufgeführt sind, ab dem 1. Januar 2030 nicht mehr in Verkehr bringen.

entfällt

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten können Wirtschaftsakteure von den Bestimmungen in Anhang V Nummer 3 ausnehmen, wenn sie der Definition von Kleinstunternehmen gemäß den Bestimmungen der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission in der am [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] geltenden Fassung entsprechen und wenn es technisch nicht möglich ist, keine Verpackungen zu verwenden oder Zugang zu Infrastrukturen zu erhalten, die für ein funktionierendes Wiederverwendungssystem erforderlich sind.

entfällt

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 58 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang V zu erlassen, um ihn im Hinblick auf die Verringerung der Verpackungsabfälle an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen. Beim Erlass dieser delegierten Rechtsakte berücksichtigt die Kommission das Potenzial von Beschränkungen für die Verwendung bestimmter Verpackungsformate im Hinblick auf die Verringerung des Aufkommens an Verpackungsabfällen bei gleichzeitig insgesamt positiven Umweltauswirkungen und prüft ferner die Verfügbarkeit alternativer Verpackungslösungen, die die Anforderungen der für kontaktempfindliche Verpackungen

(4) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] überprüft die Kommission das Potenzial von Beschränkungen für die Verwendung bestimmter Verpackungsformate im Hinblick auf die Verringerung des Aufkommens an Verpackungsabfällen bei gleichzeitig insgesamt positiven Umweltauswirkungen und prüft ferner die Verfügbarkeit alternativer Verpackungslösungen, die die Anforderungen der für kontaktempfindliche Verpackungen geltenden Rechtsvorschriften erfüllen, sowie ihre Fähigkeit, eine mikrobiologische Kontamination des verpackten Produkts zu verhindern. **Zu**

geltenden Rechtsvorschriften erfüllen, sowie ihre Fähigkeit, eine mikrobiologische Kontamination des verpackten Produkts zu verhindern.

diesem Zweck legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, der gegebenenfalls von einem Gesetzgebungsvorschlag begleitet wird.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ab dem 1. Januar 2030 gewährleisten Wirtschaftsakteure, die große Haushaltsgeräte gemäß Anhang II Nummer *1* der Richtlinie 2012/19/EU im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstmals auf dem Markt bereitstellen, dass 90 % dieser Produkte in wiederverwendbaren Transportverpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems bereitgestellt werden.

Geänderter Text

(1) Ab dem 1. Januar 2030 gewährleisten Wirtschaftsakteure, die große Haushaltsgeräte gemäß Anhang II Nummer *2* der Richtlinie 2012/19/EU im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstmals auf dem Markt bereitstellen, dass 90 % dieser Produkte in wiederverwendbaren Transportverpackungen (*ausgenommen Kartons*) im Rahmen eines Wiederverwendungssystems bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Ab dem 1. Januar 2030 bemühen sich die Endvertreiber mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 m², unbeschadet der Gesundheits-, Hygiene- und Sicherheitsanforderungen spezielle Räume für Nachfüllstationen für Lebensmittel und Nichtlebensmittel zu schaffen.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (2) Endvertreiber, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats kalte oder heiße Getränke in Verkaufsverpackungen, die in der Verkaufsstelle zum Mitnehmen in ein Behältnis gefüllt werden, auf dem Markt bereitstellen, müssen sicherstellen, dass**
- a) ab dem 1. Januar 2030 20 % dieser Getränke in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems oder mit der Möglichkeit der Wiederbefüllung bereitgestellt werden;**
- b) ab dem 1. Januar 2040 80 % dieser Getränke in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems oder mit der Möglichkeit der Wiederbefüllung bereitgestellt werden.**

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (3) Endvertreiber, die im Gastgewerbe tätig sind und im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats fertig zubereitete Lebensmittel in Verkaufsverpackungen zum Mitnehmen, die ohne weitere Zubereitung zum sofortigen Verzehr bestimmt sind und in der Regel aus dem Behältnis verzehrt werden, auf dem Markt bereitstellen, müssen sicherstellen, dass**
- a) ab dem 1. Januar 2030 10 % dieser Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems oder mit der Möglichkeit der Wiederbefüllung bereitgestellt werden;**
- b) ab dem 1. Januar 2040 40 %**

dieser Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems oder mit der Möglichkeit der Wiederbefüllung bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 61

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Wirtschaftsakteure bemühen sich, den Endnutzern unbeschadet der Gesundheits-, Hygiene- und Sicherheitsanforderungen die Möglichkeit zu geben, ihre eigenen Behältnisse für das Mitnehmen von Getränken oder Lebensmitteln zu verwenden.

Änderungsantrag 62

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 4 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) ab dem 1. Januar 2040 25 % dieser Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems oder mit der Möglichkeit der Wiederbefüllung bereitgestellt werden.

entfällt

Änderungsantrag 63

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 5 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) ab dem 1. Januar 2040 15 % dieser Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines

entfällt

Wiederverwendungssystems oder mit der Möglichkeit der Wiederbefüllung bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) ab dem 1. Januar 2040 25 % dieser Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems oder mit der Möglichkeit der Wiederbefüllung bereitgestellt werden. ***entfällt***

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) ab dem 1. Januar 2040 90 % dieser Verpackungen wiederverwendbare Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems sind. ***entfällt***

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 8 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) ab dem 1. Januar 2040 50 % dieser Verpackungen wiederverwendbare Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems sind. ***entfällt***

Änderungsantrag 67

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 9 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**b) ab dem 1. Januar 2040 30 %
dieser Verpackungen wiederverwendbare
Verpackungen im Rahmen eines
Wiederverwendungssystems sind.**

entfällt

Änderungsantrag 68

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 10 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Wirtschaftsakteure, die Umverpackungen in Form von Kisten (ausgenommen Kartons) verwenden, die außerhalb von Verkaufsverpackungen dazu dienen, eine bestimmte Anzahl von Produkten zur Schaffung einer **Lagereinheit** zusammenzufassen, müssen sicherstellen, dass

(10) Wirtschaftsakteure, die Umverpackungen in Form von Kisten (ausgenommen Kartons) verwenden, die außerhalb von Verkaufsverpackungen dazu dienen, eine bestimmte Anzahl von Produkten zur Schaffung einer **Lager- oder Vertriebseinheit** zusammenzufassen, müssen sicherstellen, dass

Änderungsantrag 69

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 10 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**b) ab dem 1. Januar 2040 25 %
dieser Verpackungen wiederverwendbare
Verpackungen im Rahmen eines
Wiederverwendungssystems sind.**

entfällt

Änderungsantrag 70

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 12 – Unterabsatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Von einem Wirtschaftsakteur

(12) **Bis zum 1. Januar 2030 müssen**

verwendete Transportverpackungen **müssen** wiederverwendbar sein, wenn sie der Beförderung von Produkten

95 % der von einem Wirtschaftsakteur verwendete Transportverpackungen wiederverwendbar sein, wenn sie der Beförderung von Produkten

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 13 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(13) Wirtschaftsakteure, die Produkte an einen anderen Wirtschaftsakteur innerhalb desselben Mitgliedstaats liefern, **verwenden** für die Beförderung solcher Produkte **nur wiederverwendbare** Transportverpackungen.

Geänderter Text

(13) **Bis zum 1. Januar 2030 verwenden** Wirtschaftsakteure, die Produkte an einen anderen Wirtschaftsakteur innerhalb desselben Mitgliedstaats liefern, für die Beförderung solcher Produkte **ausschließlich** Transportverpackungen, **die zu mindestens 95 % wiederverwendbar sind.**

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 14 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(14) Wirtschaftsakteure sind von der Verpflichtung zur Erfüllung der Zielvorgaben gemäß den Absätzen 2 bis 10 ausgenommen, wenn sie während eines Kalenderjahres

Geänderter Text

(14) Wirtschaftsakteure sind von der Verpflichtung zur Erfüllung der Zielvorgaben gemäß den Absätzen **1** bis 10 ausgenommen, wenn sie während eines Kalenderjahres

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 15

Vorschlag der Kommission

(15) Wirtschaftsakteure sind von der Verpflichtung zur Erfüllung der Zielvorgaben **gemäß den Absätzen 2 bis 6** ausgenommen, wenn **sie in einem Kalenderjahr über eine Verkaufsfläche**

Geänderter Text

(15) Wirtschaftsakteure sind von der Verpflichtung zur Erfüllung der Zielvorgaben **dieses Artikels** ausgenommen, wenn

von höchstens 100 m² einschließlich alle Lager- und Versandbereiche verfügen.

a) sie in einem Kalenderjahr über eine Verkaufsfläche von höchstens 200 m² einschließlich aller Lager- und Versandbereiche verfügen;

b) Wiederverwendung nicht die Option ist, die auf der Grundlage einer Lebenszyklusanalyse im Einklang mit der Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG und unbeschadet der Gesundheits-, Hygiene- und Sicherheitsanforderungen das beste Gesamtergebnis für die Umwelt liefert.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Wirtschaftsakteure werden von der Verpflichtung gemäß diesem Artikel ausgenommen, wenn die Quote der getrennten Sammlung gemäß Artikel 43 Absätze 3, 4 und 4b des jeweiligen Verpackungsmaterials, die der Kommission gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c gemeldet wurde, nach Gewicht mehr als 85 % der entsprechenden Verpackungen beträgt, die in den Kalenderjahren 2026 und 2027 im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem sie tätig sind, in Verkehr gebracht wurden.

Ergibt sich aus dieser Meldung, dass die Quote der getrennten Sammlung des jeweiligen Verpackungsmaterials unter 85 % liegt, legt der Mitgliedstaat einen Umsetzungsplan vor, der eine Strategie mit konkreten Maßnahmen einschließlich eines Zeitplans enthält, womit sichergestellt wird, dass die Quote der getrennten Sammlung des jeweiligen Verpackungsmaterials von 85 % nach

Gewicht innerhalb von zwei Jahren erreicht wird.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 16 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Zielvorgaben für andere als die unter die Absätze 1 bis 6 dieses Artikels fallenden Produkte und für andere Verpackungsformate als die in den Absätzen 7 bis 10 genannten, auf der Grundlage von positiven Erfahrungen mit von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 45 Absatz 2 getroffenen Maßnahmen;

entfällt

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 16 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Ausnahmeregelungen für bestimmte Verpackungsformate, die den Zielvorgaben gemäß den Absätzen 2 bis 6 dieses Artikels unterliegen, falls Aspekte in Bezug auf Hygiene, Lebensmittelsicherheit oder Umwelt die Erreichung dieser Ziele verhindern.

entfällt

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 16 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Anforderungen an die Erstellung einer Lebenszyklusanalyse zur Rechtfertigung einer Ausnahme nach Absatz 15 Buchstabe b

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 17

Vorschlag der Kommission

(17) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 8 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] **überprüft** die Kommission die **Situation in Bezug auf** die Wiederverwendung von Verpackungen und **bewertet** auf dieser Grundlage, ob **es angemessen ist, Maßnahmen vorzuschreiben**, die in diesem Artikel **genannten** Zielvorgaben zu **überprüfen und neue Ziele für die Wiederverwendung und Wiederbefüllung von Verpackungen festzulegen, und legt erforderlichenfalls einen Legislativvorschlag vor.**

Geänderter Text

(17) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 8 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] **bewertet** die Kommission die **Auswirkungen der Zielvorgaben für** die Wiederverwendung von Verpackungen und **prüft** auf dieser Grundlage, ob **neue Maßnahmen erforderlich sind, wobei sie** die in diesem Artikel **festgelegten** Zielvorgaben **überprüft**. **Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, der gegebenenfalls von einem Gesetzgebungsvorschlag begleitet wird.**

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Systeme für die Rücknahme und getrennte Sammlung **aller** bei den Endabnehmern **anfallenden Verpackungsabfälle** eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass sie im Einklang mit den Artikeln 4 und 13 der Richtlinie 2008/98/EG behandelt werden, und um die Vorbereitung für die Wiederverwendung und für ein hochwertiges Recycling zu erleichtern.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen **bis zum 1. Januar 2029** dafür, dass Systeme **und Infrastrukturen** für die Rücknahme und getrennte Sammlung **von allen** bei den Endabnehmern **in einem bestimmten Jahr in Verkehr gebrachten Verpackungsabfällen jedes Verpackungsformats nach Anhang II Tabelle 1** eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass sie im Einklang mit den Artikeln 4 und 13 der Richtlinie 2008/98/EG behandelt werden, und um die Vorbereitung für die Wiederverwendung und für ein hochwertiges Recycling zu erleichtern.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) bieten Zugang zu Daten in Bezug auf Gewicht und Kosten der Bewirtschaftung von Verpackungsabfallströmen, die auf dem neuesten Stand sind und bereitgestellt werden durch:

i) eine Website oder andere elektronische Kommunikationsmittel in der Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats;

ii) öffentliche Berichte in der Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats.

Buchstabe ca sollte unbeschadet sensibler Geschäftsinformationen oder Datenschutzvorschriften gelten.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Bis zum 1. Januar 2029 müssen Endvertreiber, die in den Räumlichkeiten des Gastgewerbes eingefüllte und verzehrte Lebensmittel und Getränke auf dem Markt bereitstellen, dafür sorgen, dass Systeme für die getrennte Sammlung der verschiedenen Fraktionen von Verpackungsabfällen eingerichtet werden, um den Verbrauchern das Sortieren der Verpackungsabfälle zu erleichtern.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Bis zum 1. Januar 2029 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass in öffentlichen Räumen Systeme für die getrennte Sammlung der verschiedenen Fraktionen von Verpackungsabfallmaterialien eingerichtet werden.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten treffen bis zum 1. Januar 2029 die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass für folgende Behälter Pfand- und Rücknahmesysteme eingerichtet werden:

(1) Die in Artikel 43 Absatz 1 genannten Systeme können für folgende Behälter die Form eines Pfand- und Rücknahmesystems annehmen:

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von **bis zu drei** Litern sowie

a) Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von **0,1 bis 3** Litern sowie

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Einweggetränkebehälter aus Metall mit einem Fassungsvermögen von **bis zu**

b) Einweggetränkebehälter aus Metall mit einem Fassungsvermögen von **0,1 bis**

drei Litern.

3 Litern,

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Einweggetränkeflaschen aus Glas,

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) Getränkekartons sowie

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**bc) Wiederverwendbare
Verpackungen, soweit dies technisch
möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.**

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1
gilt nicht für Verpackungen für** **entfällt**

**a) Wein, aromatisierte
Weinerzeugnisse und Spirituosen;**

**b) Milch und Milcherzeugnisse
gemäß Anhang I Teil XVI der**

Änderungsantrag 90

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) *Unbeschadet des Absatzes 1 dieses Artikels wird ein Mitgliedstaat unter folgenden Bedingungen von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen:* **entfällt**

a) *Die Quote der getrennten Sammlung gemäß Artikel 43 Absätze 3 und 4 des jeweiligen Verpackungsformats, die der Kommission gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c gemeldet wurde, beträgt nach Gewicht mehr als 90 % der entsprechenden Verpackungen, die in den Kalenderjahren 2026 und 2027 im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats in Verkehr gebracht wurden. Wurde der Kommission noch keine solche Berichterstattung übermittelt, so begründet der Mitgliedstaat auf der Grundlage geprüfter nationaler Daten und einer Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen, dass die Bedingungen für die Ausnahme gemäß diesem Absatz erfüllt sind;*

b) *spätestens 24 Monate vor Ablauf der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Frist übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission seinen Antrag auf Ausnahme und legt einen Umsetzungsplan vor, der eine Strategie mit konkreten Maßnahmen enthält, einschließlich eines Zeitplans, um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 genannte Sammelquote von 90 % der Verpackungen nach Gewicht erreicht wird.*

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Innerhalb von drei Monaten ab dem Eingang des im Einklang mit Absatz 3 Buchstabe b vorgelegten Umsetzungsplans kann die Kommission einen Mitgliedstaat auffordern, den Umsetzungsplan zu überarbeiten, falls sie der Ansicht ist, dass der Plan nicht den Anforderungen nach Buchstabe b des genannten Absatzes entspricht. Der betreffende Mitgliedstaat legt innerhalb von drei Monaten ab dem Eingang der Aufforderung der Kommission einen überarbeiteten Plan vor. **entfällt**

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Sinkt die Quote der getrennten Sammlung der in Absatz 1 genannten Verpackungen in einem Mitgliedstaat und liegt sie in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren für ein bestimmtes in Verkehr gebrachtes Verpackungsformat unter 90 % nach Gewicht, so teilt die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat mit, dass die Ausnahmeregelung nicht mehr gilt. Das Pfand- und Rücknahmesystem ist bis zum 1. Januar des zweiten Kalenderjahres einzurichten, das auf das Jahr folgt, in dem die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilt hat, dass die Ausnahmeregelung nicht mehr gilt. **entfällt**

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Mitgliedstaaten bemühen sich, Pfand- und Rücknahmesysteme insbesondere für Einweggetränkeflaschen aus Glas, Getränkekartons und wiederverwendbare Verpackungen einzurichten und aufrechtzuerhalten. Die Mitgliedstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass Pfand- und Rücknahmesysteme für Einwegverpackungsformate, insbesondere für Einweggetränkeflaschen aus Glas, soweit technisch und wirtschaftlich machbar, gleichermaßen für wiederverwendbare Verpackungen verfügbar sind.

entfällt

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle *Pfand- und Rücknahmesysteme, einschließlich der gemäß Absatz 5 eingerichteten*, bis zum 1. Januar 2028 die in Anhang X aufgeführten Mindestkriterien erfüllen.

(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle *vorhandenen und künftigen Pfand- und Rücknahmesysteme* bis zum 1. Januar 2028 die in Anhang X aufgeführten Mindestkriterien erfüllen *und einen gleichberechtigten und fairen Zugang für schutzbedürftige Endverbraucher, insbesondere Menschen mit Behinderungen, ermöglichen.*

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V

Vorschlag der Kommission

BESCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH DER VERWENDUNG BESTIMMTER VERPACKUNGSFORMATE

	Verpackungsformat	Beschränkung	Beispiele
1.	Einwegumverpackungen aus Kunststoff	Kunststoffverpackungen, die im Einzelhandel zur Bündelung von Waren verwendet werden, die in Dosen, Töpfen, Gefäßen und Packungen verkauft werden, die als Convenience-Verpackungen ausgelegt sind, um den Endabnehmern den Kauf von mehr als einem Produkt zu ermöglichen oder nahezu legen. Dies schließt Umverpackungen aus, die zur Erleichterung der Handhabung im Vertrieb erforderlich sind.	Umverpackungsfolie, Schrumpffolie
2.	<i>Einwegkunststoffverpackungen, Einwegverbundverpackungen oder andere Einwegverpackungen für frisches Obst und Gemüse</i>	<i>Einwegverpackungen für frisches Obst und Gemüse mit einem Gewicht unter 1,5 kg, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass der Verlust von Wasser oder der Prallheit, mikrobiologische Gefahren oder physische Erschütterungen vermieden werden müssen.</i>	<i>Netze, Beutel, Schalen, Behälter</i>
3.	<i>Einwegkunststoffverpackungen,</i>	<i>Einwegverpackungen für Lebensmittel und</i>	<i>Schalen, Einwegteller und -</i>

	Einwegverbundverpackungen oder andere Einwegverpackungen	Getränke, die in den Räumlichkeiten des Gastgewerbes befüllt und verzehrt werden; dies umfasst alle Speisebereiche innerhalb und außerhalb einer Betriebsstätte, die mit Tischen und Stühlen ausgestattet sind, Stehbereiche sowie Speisebereiche, die den Endabnehmern gemeinsam von mehreren Wirtschaftsakteuren oder Dritten zum Zweck des Verzehrs von Lebensmitteln und Getränken angeboten werden	becher, Beutel, Folien, Kisten
4.	Einwegverpackungen für Würzmittel, konservierte Lebensmittel, Soßen, Kaffeesahne, Zucker und Gewürze im Gastgewerbe	Einwegverpackungen für Einzelportionen im Gastgewerbe, die für Würzmittel, konservierte Lebensmittel, Soßen, Kaffeesahne, Zucker und Gewürze verwendet werden, ausgenommen Verpackungen, die zusammen mit zubereiteten, zum sofortigen Verzehr bestimmten Lebensmitteln ohne weitere Zubereitung bereitgestellt werden	Päckchen, Gefäße, Schalen, Kisten
5.	Kleine Einwegverpackungen für Hotels	Für Kosmetik-, Hygiene- und Toilettenartikeln von weniger als 50 ml bei flüssigen Mitteln oder weniger als 100 g bei nicht flüssigen Mitteln	Shampooflaschen, Flaschen für Hand- und Körperlotion, Päckchen für kleine Seifenstücke

Geänderter Text

	Verpackungsformat	Beschränkung	Beispiele
1.	Einwegumverpackungen aus Kunststoff	Kunststoffverpackungen, die im Einzelhandel zur Bündelung von Waren verwendet werden, die in Dosen, Töpfen, Gefäßen und Packungen verkauft werden, die als Convenience-Verpackungen ausgelegt sind, um den Endabnehmern den Kauf von mehr als einem Produkt zu ermöglichen oder nahezu legen. Dies schließt Umverpackungen aus, die zur Erleichterung der Handhabung im Vertrieb erforderlich sind.	Umverpackungsfolie, Schrumpffolie
2.	<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>
3.	<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>
4.	<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>
5.	Kleine Einwegverpackungen für Hotels	Für Kosmetik-, Hygiene- und Toilettenartikeln von weniger als 50 ml bei flüssigen Mitteln oder weniger als 100 g bei nicht flüssigen Mitteln	Shampooflaschen, Flaschen für Hand- und Körperlotion, Päckchen für kleine Seifenstücke

**ANHANG: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN,
VON DENEN DIE VERFASSERIN DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE
ERHALTEN HAT**

Die folgende Liste wurde auf rein freiwilliger Basis unter der ausschließlichen Verantwortung der Verfasserin erstellt. Die Verfasserin hat bei der Vorbereitung des Entwurfs einer Stellungnahme Informationen von folgenden Einrichtungen und Personen erhalten:

Einrichtung und/oder Person
360° Foodservice
A.I.S.E - European association representing cleaning, detergents and household maintenance products
AB InBev
ACE - The alliance for beverage cartons and the environment
AIM - European Brands Association
ALDI Nord
Alleanza delle Cooperative Italiane
ALPLA - Werke Alwin Lehner GmbH & Co KG
Amazon
APEAL - Association of European Producers of Steel for Packaging
APPLiA - Home Appliance Europe
Ball Beverage Packaging Europe
BDE - Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e. V.
Beam Suntory
BGVZ - Bund Getränkeverpackungen der Zukunft
Braskem
Brown-Forman
Carbios
CEEV - Comité Européen des Entreprises Vins
CEFLEX - The Circular Economy for Flexible Packaging
Cerame-Unie
CITEO - French organisation in charge of recycling household packaging and graphic paper
Coldiretti
CONAI - Consorzio Nazionale Imballaggi
Confagricoltura
Confartigianato
Confcommercio
CONFIDA - Confederazione Italiana Distribuzione Automatica

Confindustria
Confindustria Lecco e Sondrio
Danone
DIGITALEUROPE
DOW Inc.
EAFA - European Aluminium Foil Association
Eastman Chemical Company
ECCIA - European Cultural and Creative Industries Alliance
ECF - European Coffee Federation
Ecommerce Europe
EDA - European Dairy Association
EDANA - nonwovens and related industries
EEB - European Environment Bureau
EGMF - European Garden Machinery industry Federation
EGUALIA - Industrie farmaci accessibili
EPPA - European Paper Packaging Alliance
EUBP - European Bioplastics
EuPC - European Plastics Converters
EURIC - European Recycling Industries' Confederation
Europen - European Organisation for Packaging and the Environment
Farindustria
FEAD - European Waste Management Association
Federalimentare - Federazione Italiana dell'Industria Alimentare
Federazione Carta e Grafica
Federdistribuzione
Federvini - Federazione Italiana Industriali Produttori, Esportatori ed Importatori di Vini, Acquaviti, Liquori, Sciroppi, Aceti ed affini
FEFCO - European Federation of Corrugated Board Manufacturers
FEICA - Association of the European Adhesive & Sealant Industry
FEVE - European Container Glass Federation
Flexible Packaging Initiative (Ferrero, Mars, Mondelez, Nestlé, Pepsico, Unilever)
Fondazione per lo Sviluppo Sostenibile
Foodanddrink Europe
FPE - Flexible Packaging Europe
GIFLEX - Gruppo Imballaggio Flessibile
Guala Closures S.p.A.
HOTREC - Association of Hotels, Restaurants, Pubs and Cafes and similar establishments in Europe
Huhtamaki - Food packaging supplies and materials

Innocent drinks
JACOBS DOUWE EGBERTS (JDE) PEET'S
Kemira
KST - Keep Sweden Tidy
LEGO Group
LVMH - Louis Vuitton Moët Hennessy
McDonald's
Medicines for Europe
MedTech Europe
Metal Packaging Europe
Metsä
Municipal Waste Europe
Natural Mineral Waters Europe
Neste
Nestlé Italiana S.p.A.
Novamont
PaperFoam
PCEP - Polyolefin Circular Economy Platform
PepsiCo
Plastics Europe
Plastics Recyclers Europe
Polymateria Limited
PortionPack Group
Procter & Gamble
Profood
RCTP - Roundtable for reusable containers trays and pallets
Reloop
Rethink Plastic Alliance - alliance of leading European NGOs
RPE - Reusable Packaging Europe
Schwarz Group
SEFA - European association of steel drum manufacturers
SFIF - Swedish Forest Industries Federation
Stora Enso
Sulapac Ltd
Syctom - public service in charge of household waste management
Tetra Pack & Alliance for Beverage Cartons and the Environment
The Minderoo Foundation
THIE - Tea & Herbal Infusions Europe

TIE - Toy Industries of Europe
TOMRA
UNESDA - Soft Drink Europe
UNILEVER
Unione Italiana Food
Unionplast - Federazione Gomma Plastica
UPM - The Biofore Company
Utilitalia - Federazione Utilities
VDMA - Machinery and Equipment Manufacturers Association
Versalis S.p.A.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Verpackungen und Verpackungsabfälle und Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 13.3.2023
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 13.3.2023
Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum	15.6.2023
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Patrizia Toia 25.1.2023
Prüfung im Ausschuss	23.5.2023
Datum der Annahme	19.7.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 58 - : 11 0 : 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Nicola Beer, François-Xavier Bellamy, Hildegard Bentele, Vasile Blaga, Michael Bloss, Paolo Borchia, Cristian-Silviu Buşoi, Jerzy Buzek, Maria da Graça Carvalho, Ignazio Corrao, Beatrice Covassi, Nicola Danti, Marie Dauchy, Pilar del Castillo Vera, Martina Dlabajová, Christian Ehler, Valter Flego, Niels Fuglsang, Jens Geier, Nicolás González Casares, Christophe Grudler, Henrike Hahn, Robert Hajšel, Ivo Hristov, Ivars Ijabs, Romana Jerković, Seán Kelly, Zdzisław Krasnodębski, Andrius Kubilius, Thierry Mariani, Marisa Matias, Marina Measure, Dan Nica, Niklas Nienass, Ville Niinistö, Johan Nissinen, Mauri Pekkarinen, Tsvetelina Penkova, Morten Petersen, Markus Pieper, Manuela Ripa, Robert Roos, Sara Skytvedal, Maria Spyraiki, Grzegorz Tobiszowski, Patrizia Toia, Henna Virkkunen, Pernille Weiss, Carlos Zorrinho
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Damian Boeselager, Franc Bogovič, Francesca Donato, Matthias Ecke, Ladislav Ilčić, Elena Lizzi, Dace Melbārde, Jutta Paulus, Massimiliano Salini, Jordi Solé, Susana Solís Pérez, Ivan Štefanec, Nils Torvalds, Emma Wiesner
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Rosanna Conte, Arnaud Danjean, César Luena, Nicola Procaccini, Elżbieta Rafalska, Antonio Maria Rinaldi, Daniela Rondinelli, Nacho Sánchez Amor, Edina Tóth

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

58	+
ECR	Ladislav Ilčić, Zdzisław Krasnodębski, Johan Nissinen, Nicola Procaccini, Elżbieta Rafalska, Robert Roos, Grzegorz Tobiszowski
ID	Paolo Borchia, Rosanna Conte, Marie Dauchy, Elena Lizzi, Thierry Mariani, Antonio Maria Rinaldi
PPE	François-Xavier Bellamy, Hildegard Bentele, Vasile Blaga, Franc Bogovič, Cristian-Silviu Buşoi, Jerzy Buzek, Maria da Graça Carvalho, Pilar del Castillo Vera, Arnaud Danjean, Christian Ehler, Seán Kelly, Andrius Kubilius, Dace Melbārde, Markus Pieper, Massimiliano Salini, Sara Skytvedal, Maria Spyraki, Ivan Štefanec, Henna Virkkunen, Pernille Weiss
Renew	Nicola Beer, Nicola Danti, Martina Dlabajová, Valter Flego, Ivars Ijabs, Mauri Pekkarinen, Morten Petersen, Susana Solís Pérez, Nils Torvalds, Emma Wiesner
S&D	Beatrice Covassi, Matthias Ecke, Niels Fuglsang, Jens Geier, Nicolás González Casares, Robert Hajšel, Ivo Hristov, Romana Jerković, César Luena, Dan Nica, Tsvetelina Penkova, Daniela Rondinelli, Nacho Sánchez Amor, Patrizia Toia, Carlos Zorrinho

11	-
The Left	Marisa Matias, Marina Mesure
Verts/ALE	Michael Bloss, Damian Boeselager, Ignazio Corrao, Henrike Hahn, Niklas Nienass, Ville Niinistö, Jutta Paulus, Manuela Ripa, Jordi Solé

3	0
NI	Francesca Donato, Edina Tóth
Renew	Christophe Grudler

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung